

**Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

## **Handreichung**

### **zur Überprüfung von Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften und von kommunalen Wahlbeamten im Land Sachsen-Anhalt auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR**

(Stand: 9. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 15.11.2019 und Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013)

Die vorliegende Handreichung informiert darüber, wie ein gesetzliches Ersuchen gestellt werden und wie mit den durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) gegebenen Mitteilungen umgegangen werden kann.

Erstellt auf der Grundlage der Handreichung der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) vom 15. September 2010 (Stand: 7. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes von 2006)

Dem BStU und der LAKD wird für die freundliche Unterstützung gedankt.

Überarbeitet nach dem Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts vom 17. Juni 2014

Überarbeitet nach dem 9. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

#### Impressum

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur  
Schleiufer 12, 39104 Magdeburg  
Telefon: 03 91 - 5 60.15 01  
E-Mail: [info@lza.lt.sachsen-anhalt.de](mailto:info@lza.lt.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://aufarbeitung.sachsen-anhalt.de>

#### Hinweis

Im Text sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig die männlichen und weiblichen Bezeichnungen verwendet worden.  
Die Redaktion bittet dafür um Verständnis

Inhalt	Seite
1. Was ist das Ziel der Überprüfung?	2
2. Wer kann im Rahmen eines Ersuchens an den BStU überprüft werden?	2
3. Worin besteht die rechtliche Voraussetzung für ein Ersuchen?	3
4. Was sollte der Beschluss über ein Ersuchen enthalten?	3
5. Welche Angaben sind für das Ersuchen unerlässlich?	4
6. Weshalb wird ein Gremium für die Überprüfung gebraucht?	4
7. Wie erfolgt die Mitteilung des BStU?	5
8. Welches Verfahren ist für die Überprüfung geeignet?	5
9. Wie wird die Öffentlichkeit unterrichtet?	6
10. Welche Konsequenzen können empfohlen werden?	6
11. Wie können kommunale Wahlbeamte überprüft werden?	6
12. Können kommunale Wahlbeamte schon als Bewerber überprüft werden?	7
13. Was geschieht nach dem Abschluss der Überprüfung mit den Unterlagen?	7
Gesetzliche Grundlagen der Überprüfung	7
Ansprechpartner im Zusammenhang mit Ersuchen auf Überprüfung kommunaler Vertretungskörperschaften sowie kommunaler Wahlbeamter	8
Anlagen (ohne Nummerierung)	9

## 1. Was ist das Ziel der Überprüfung?

Die Vertretungskörperschaften von Gemeinden, Städten und Landkreisen haben die Möglichkeit zu überprüfen, ob ihre Mitglieder oder die kommunalen Wahlbeamten hauptamtlich oder inoffiziell für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig waren. Die Mandatsträger und kommunalen Wahlbeamten bekleiden herausragende, verantwortungsvolle Positionen, weshalb von ihnen in hohem Maße Integrität und Vertrauenswürdigkeit erwartet wird.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) regelt in den §§ 20, 21 das Recht kommunaler Vertretungskörperschaften auf Auskunft durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU).

Die Auskunft des BStU bezieht sich nur auf die hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS. Sie enthält keine Informationen zur überprüften Person, die nicht mit einer solchen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Die Überprüfung ist eine kommunalpolitische Entscheidung der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung dazu. Durch die Überprüfung wird jedoch der Aufarbeitungsprozess in besonderer Weise unterstützt, denn erst die öffentliche Aufklärung versetzt die Wählerinnen und Wähler in die Lage, die Entscheidungen der Mandatsträger im Hinblick auf eventuelle Verstrickungen zu beurteilen.

## 2. Wer kann im Rahmen eines Ersuchens an den BStU überprüft werden?

Am 29. Dezember 2006 trat das siebte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in Kraft. Am 30. Dezember 2011 trat das achte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in Kraft. Am 21. November 2019 trat das neunte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in Kraft.

Mit ihnen wurden die Regelungen zur Überprüfung von Personen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR neu gefasst. Die bis dahin (1991–2006) geltenden Überprüfungsmöglichkeiten u. a. aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes wurden auf einen Personenkreis beschränkt, der besonders in der Öffentlichkeit steht.

Zu diesem Personenkreis gehören auch die Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften sowie kommunale Wahlbeamte (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b des StUG).

Kommunale Vertretungskörperschaften sind im Land Sachsen-Anhalt die aus den Gemeinderäten (Stadträten) bzw. Verbandsgemeinderäten und dem Bürgermeister bzw. Verbandsgemeindebürgermeister bestehenden Gemeinderäte (Stadträte) bzw. Verbandsgemeinderäte sowie die aus dem Landrat und den Kreistagsabgeordneten bestehenden Kreistage der Landkreise (§§ 7 Abs. 2, 36 Abs. 1 KVG LSA; § 1 Satz 1 KWG LSA). Dies gilt auch für Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören (§ 1 Satz 2 KWG LSA).

Ortsbürgermeister bzw. die gewählten Ortsvorsteher zählen auf Grund der Klausel „ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil“ (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 Bst. b, 2. Halbsatz StUG) ebenfalls zu den überprüfbaren kommunalen Vertretern (seit 2011). Die Ortsbürgermeister bzw. die gewählten Ortsvorsteher können daher ebenfalls auf Ersuchen der jeweiligen Vertretungskörperschaft auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden (§ 82 Abs. 1 und 2, § 85 KVG LSA).

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte, § 82 Abs. 3 KVG LSA) und auch die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 49 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA) sind jedoch keine Angehörigen einer kommunalen Vertretungskörperschaft. Für diese Personenkreise besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillig eine persönliche Auskunft nach §§ 16 und 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beim BStU zu beantragen und das Rechercheergebnis offenzulegen.<sup>1</sup>

Kommunale Wahlbeamte sind alle Beamtinnen und Beamten, deren Dienstherr eine Kommune ist und deren Ernennung eine unmittelbare Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. eine Wahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft oder ein anderes Gremium voraussetzt. Im Land Sachsen-Anhalt sind dies die hauptamtlichen Bürgermeister (auch von Verbandsgemeinden), Landräte und Beigeordneten.

Die Bürgermeister der angehörig Gemeinden von Verbandsgemeinden sind im Land Sachsen-Anhalt Ehrenbeamte auf Zeit und Vorsitzender des Gemeinderates (§ 96 Abs. 3 und 4 KVG LSA). Sie sind zudem als Teil der Gemeindevertretung überprüfbar.

### 3. Worin besteht die rechtliche Voraussetzung für ein Ersuchen?

Rechtliche Voraussetzung für das an den BStU gerichtete Ersuchen ist der Nachweis eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der kommunalen Vertretungskörperschaft sowie die Nennung der zu überprüfenden Personen (Muster – hier für einen Kreistag – in der Anlage).

Es gelten die allgemeinen Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt, wonach Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA).

### 4. Was sollte der Beschluss über ein Ersuchen enthalten?

Der Beschluss hat den Willen der kommunalen Vertretungskörperschaft auszudrücken, ein Ersuchen an den BStU zu stellen, um Angehörige dieses Gremiums auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß §§ 19, 20, 21 StUG zu überprüfen.

Die Vertretungskörperschaft hat zwei grundsätzliche Alternativen: Entweder wird die Überprüfung aller Mandatsträger beschlossen oder nur derjenigen, die ihre Einwilligung dazu geben.

<sup>1</sup> Die persönliche Auskunft kann nach § 16 Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe sowie nach § 17 Recht von Begünstigten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe, beantragt werden.

Diejenigen Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die ihre Zustimmung verweigern, sollten darauf hingewiesen werden, dass ihre Überprüfung bei einer entsprechenden Entscheidung der Vertretungskörperschaft auch ohne ihre Zustimmung stattfindet. Sie werden vom Einreicher des Ersuchens namentlich erfasst, ihre bekannten Daten zusammengestellt und dem Ersuchen an den BStU beigefügt. Klarheit über die Integrität der Mandatsträger herzustellen gelingt am besten, wenn sich alle Mandatsträger überprüfen lassen.

Erhält jedoch ein solcher Beschluss keine Mehrheit, bleibt die Möglichkeit, die Überprüfung (nur) derjenigen zu beschließen, die dazu ihre Einwilligung geben. Diese Form des Beschlusses müsste auch in den Fällen gewählt werden, in denen lediglich einzelne Fraktionen einer kommunalen Vertretungskörperschaft festgelegt haben, sich überprüfen zu lassen.

Der Beschluss sollte eine Festlegung darüber enthalten, wer das Ersuchen einreicht und wer die Mitteilung des BStU erhält. Der Beschluss sollte die Mitglieder einer Kommission benennen, die das Überprüfungsverfahren durchführt. Der Beschluss sollte die Aufforderung enthalten, dass diejenigen Kommissionsmitglieder, die nicht der Vertretungskörperschaft angehören, zu ihrer Überprüfung eine persönliche Auskunft<sup>2</sup> beim BStU beantragen. Dabei ist die erforderliche Bearbeitungszeit des BStU zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Überprüfung sollte der kommunalen Vertretungskörperschaft mitgeteilt werden. Außerdem sollte der Beschluss auch ein Verfahren für den Umgang mit den Mitteilungen des BStU, für die Vorgehensweise von Kommission und Plenum sowie für die Rechte derjenigen festlegen, zu denen Mitteilungen mit Hinweis auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorgelegt werden (Muster – hier für einen Kreistag – in der Anlage).

#### 5. Welche Angaben sind für das Ersuchen unerlässlich?

Das Ersuchen sollte folgende Unterlagen enthalten:

- den Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft zur Überprüfung ihrer Mitglieder sowie die im Punkt 4 genannten pflichtigen Angaben (ein Protokollauszug ist ausreichend);
- die ausgefüllten Personalbögen der zu überprüfenden Personen. Der BStU hält auf seiner Homepage – [www.bstu.de](http://www.bstu.de) – dafür ein Formblatt bereit. Die Nutzung dieser Einzelblätter ist nicht zwingend, aber empfehlenswert (Formular und Merkblatt als Anlage).
- Für die Recherche sind die erforderlichen Angaben zu jeder Person zu übermitteln:
  - alle früheren und aktuellen Vor- und Familiennamen;
  - Geburtsdatum und -ort;
  - wünschenswert sind ferner Wohnanschriften, mindestens Wohnorte, in der DDR ab ca. 1950.

#### 6. Weshalb wird ein Gremium für die Überprüfung gebraucht?

Die Mitteilungen des BStU sollten von einer so genannten Überprüfungskommission bewertet werden. Nach der Verständigung über einheitliche Bewertungskriterien bildet sich die Kommission eine Meinung darüber, inwieweit diejenigen in das Repressionssystem der DDR verstrickt waren, über die eine Mitteilung des BStU vorliegt. Insbesondere berücksichtigt die Kommission die Art und Dauer der Tätigkeit für das MfS, die weiteren Lebensumstände der Betroffenen sowie ihre Stellungnahme dazu und bezieht ihr heutiges Verhalten mit ein.

Sie sollte auch Empfehlungen für den Umgang mit den Überprüfungsergebnissen an die kommunale Vertretungskörperschaft geben. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass die ehrenamtliche Überprüfungskommission aus mindestens drei bis fünf Personen besteht, die sowohl allgemein anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Region als auch Mandatsträger sein sollten.

---

<sup>2</sup> siehe Fußnote 1

## 7. Wie erfolgt die Mitteilung des BStU?

Nach Abschluss der Recherche sendet der BStU eine Mitteilung zu jeder einzelnen Person an den Empfänger der ersuchenden kommunalen Vertretungskörperschaft. Diese Mitteilungen über vorliegende hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS sind ausschließlich zur Überprüfung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der laufenden Wahlperiode bzw. der laufenden Amtszeit bei kommunalen Wahlbeamten bestimmt.

Entweder erfolgt die Mitteilung, dass keine Hinweise auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen. Oder der BStU erläutert in einem zusammenfassenden Recherchebericht die Dauer der Tätigkeit für das MfS, die gestellten Aufgaben, die Art des Handelns, die Besonderheiten des Einzelfalles und den Umfang der Unterlagen ergänzt durch Kopien aus den Akten. Zum Verständnis werden notwendige Hintergrundinformationen gegeben.

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag stellt der BStU nach einheitlichen Kriterien und nach den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen Informationen aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zur Verfügung, bewertet diese aber nicht. Im Einzelfall ergänzt der BStU auf Nachfrage die Mitteilung durch Darstellung von Aufbau und Arbeitsweise des MfS oder andere sachdienliche Erläuterungen zum besseren Verständnis der Unterlagen.

Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt wurden, werden in der Mitteilung nicht genannt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1).

## 8. Welches Verfahren ist für die Überprüfung geeignet?

Ein fairer und transparenter Umgang mit den Mitteilungen des BStU sowie den Überprüfungsergebnissen erhöht die Legitimität des Verfahrens. Am besten sollte bei der Entscheidung ein Ersuchen zu stellen, spätestens aber vor Beginn der Arbeit der Kommission ein Verfahren festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl dem Aufklärungs- und Öffentlichkeitsinteresse der Vertretungskörperschaft und der Bürger als auch den Persönlichkeitsrechten von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, zu denen Mitteilungen und Hinweise auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen, Rechnung getragen wird.

Dazu empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Die Kommission tagt wegen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte Einzelner grundsätzlich nichtöffentlich und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Eine sorgfältige und gesicherte Aufbewahrung der Unterlagen ist zu gewährleisten.
- Den betroffenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sind Mitwirkungs-, Anhörungs- und Gegendarstellungsrechte zu gewähren. Sie sind, gegebenenfalls im Beisein einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson, persönlich anzuhören, um ihre Sicht der Dinge darzulegen. Für die Anhörung ist ihnen eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.
- Um die jeweilige Mitarbeit bewerten zu können, ist ein möglichst differenziertes Bild von der damaligen Lebenssituation des Betroffenen und seiner Tätigkeit für das MfS wichtig.
- Konnten in der Anhörung einige Fragen nicht ausreichend geklärt werden, besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, weitere Unterlagen vom BStU anzufordern bzw. zusätzlich eine Akteneinsicht zu beantragen. Da in einer Mitteilung alle wesentlichen Akteninhalte schon enthalten sind, besteht jedoch nur sehr selten die Aussicht, auf diesem Wege neue Erkenntnisse zu gewinnen.
- Die Kommission einigt sich darauf, wie das Ergebnis der Beratungen der Vertretungskörperschaft vorgetragen wird. Dies könnte z. B. in Form eines schriftlichen Abschlussberichts erfolgen.
- Gelingt keine Verständigung unter den Mitgliedern der Überprüfungscommission, sollte eine mehrheitliche Empfehlung an die Vertretung erarbeitet werden.

#### 9. Wie wird die Öffentlichkeit unterrichtet?

Es ist ratsam, mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte Betroffener zuerst in einer nichtöffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen und eine Aussprache darüber zu führen.

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, zu denen mitgeteilt wurde, dass sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, erhalten nochmals die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Zum Abschluss des Verfahrens sollte die Vertretungskörperschaft einen Beschluss zu möglichen Schlussfolgerungen oder Konsequenzen und der Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse der Überprüfung fassen. Dabei ist unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte sorgfältig abzuwägen, inwieweit Fakten aus den Mitteilungen des BStU und sonstigen Recherchen öffentlich zur Sprache gebracht werden.

Letztlich werden in einer öffentlichen Sitzung die Überprüfungsergebnisse und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission bekanntgegeben. Bei Veröffentlichungen in Amtsblättern und anderen Mitteilungsblättern der Kommune sollte den betreffenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern das Recht auf Darstellung ihres Standpunktes eingeräumt werden.

#### 10. Welche weiteren Konsequenzen können empfohlen werden?

Ein einmal erworbenes Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft kann als Schlussfolgerung aus dem Vorliegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht aberkannt werden.

Als Konsequenz können die betreffenden Personen aber zur Niederlegung ihres Mandats aufgefordert werden. Erzwingen kann die Vertretungskörperschaft die Niederlegung jedoch nicht. Fraktionen können in begründeten Fällen den Ausschluss belasteter Fraktionsmitglieder beschließen.

Wenn das Ergebnis der Überprüfung zu nachhaltig gestörten Vertrauensverhältnissen geführt hat, besteht die Möglichkeit, Landräte oder ehrenamtliche oder hauptamtliche Bürgermeister nach § 64 KVG LSA abzuwählen.

#### 11. Wie können kommunale Wahlbeamte überprüft werden?

Kommunale Wahlbeamte können auf Ersuchen ihres Dienstvorgesetzten bzw. der obersten Dienstbehörde auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR überprüft werden. Wer der jeweilige Dienstvorgesetzte ist, ergibt sich aus den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen.

Im Land Sachsen-Anhalt sind Dienstvorgesetzte für einen hauptamtlichen Bürgermeister bzw. Verbandsgemeindebürgermeister: der Gemeinderat (der Stadtrat) bzw. der Verbandsgemeinderat, für einen Landrat: der Kreistag („die Vertretung“, §§ 7 Abs. 2, 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA), für die Beigeordneten: der hauptamtliche Bürgermeister, Verbandsgemeindebürgermeister bzw. der Landrat („der Hauptverwaltungsbeamte“, §§ 7 Abs. 2, 66 Abs. 5 KVG LSA).

Die Überprüfung ist nicht von der Zustimmung des Wahlbeamten abhängig. Er muss lediglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Das anschließende Verfahren nach Eingang der BStU-Mitteilung kann analog dem oben beschriebenen erfolgen, sofern die Überprüfung durch eine Vertretungskörperschaft durchgeführt wird. Auch in diesen Fällen ist zwischen Aufklärungsziel und Persönlichkeitsrecht abzuwägen.

## 12. Können kommunale Wahlbeamte schon als Bewerber überprüft werden?

Hauptamtliche Bürgermeister und Landräte sind Leiterinnen bzw. Leiter einer Verwaltung und haben daher eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe im Sinne der §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 d StUG inne. Auch ehrenamtliche Bürgermeister nehmen eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe wahr, obwohl sie keine Verwaltung leiten.

All diese Personen sind daher nicht nur gemäß §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 b StUG überprüfbar, solange sie ihr Amt ausüben, sondern gemäß §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 h in Verbindung mit Nr. 6 d auch schon dann, wenn sie noch den Bewerberstatus haben. Dies setzt voraus, dass sie zugelassene Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen eines formellen Wahlverfahrens sind.

Berechtigt ein Ersuchen zur Überprüfung zu stellen, ist die für die Durchführung dieses Wahlverfahrens zuständige Stelle wie z. B. der Wahlausschuss, der Wahlleiter oder die Vertretungskörperschaft. Zudem müssen die sonstigen Voraussetzungen wie Kenntnisaufnahme und Beschlussnachweis bei den Gremien vorliegen. Für die Überprüfung von Wahlbewerbern sind die für Kommunalwahlen im Land Sachsen-Anhalt geltenden Fristen und Zuständigkeiten des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) zu beachten und einzuhalten.

Unter diesen Voraussetzungen sind im Land Sachsen-Anhalt auch Personen überprüfbar, die im Vorfeld einer Wahl zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten im formellen Wahlverfahren für das Amt eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats sind oder nach erfolgter Wahl schon gewählt, aber noch nicht ernannt sind.

## 13. Was geschieht nach dem Abschluss der Überprüfung mit den Unterlagen?

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der jetzigen Fassung legt in den §§ 20, 21 Abs. 3 fest, dass die Verwendung der Unterlagen für die in der Handreichung genannten Zwecke nach dem 31. Dezember 2030 unzulässig ist.

Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen des BStU im Zusammenhang mit Überprüfungen, die bei den ersuchenden Vertretungskörperschaften angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem Landesarchiv oder dem kommunalen Archiv anzubieten (§§ 20, 21 Abs. 3 StUG; § 11 ArchG LSA). Wenn das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt oder ein kommunales Archiv in Sachsen-Anhalt die Unterlagen übernimmt, gelten für ihre Benutzung die Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA).

Wird die Übernahme abgelehnt, müssen die Unterlagen und Mitteilungen vernichtet werden (§ 9 Abs. 5 ArchG LSA). Sie sind nicht an den BStU zurückzuschicken.

## **Gesetzliche Grundlagen für die Überprüfung**

### **Bundesrecht**

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG in der aktuellen Fassung, abrufbar über: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

## **Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt**

Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamten-gesetz - LBG LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), Inkrafttreten 1. Juli 2014 (Art. 23 Abs. 1 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA 2014, 288])

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

Landesarchivgesetz (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA 1995, 190)

Die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) und die Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) sind am 1. Juli 2014 außer Kraft getreten (Art. 23 Abs. 5 Kommunalrechtsreformgesetz)

Die aufgeführten Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt sind abrufbar über:

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/>

## **Ansprechpartner im Zusammenhang mit Ersuchen auf Überprüfung kommunaler Vertretungskörperschaften sowie kommunaler Wahlbeamter**

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Schleiufer 12, 39104 Magdeburg

Telefon: 03 91 - 5 60.15 01

E-Mail: [info@lza.lt.sachsen-anhalt.de](mailto:info@lza.lt.sachsen-anhalt.de)

Internet: <https://aufarbeitung.sachsen-anhalt.de>

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Karl-Liebknecht-Straße 31 / 33 · 10178 Berlin

Referat AU 2

Sofern sich noch konkrete Fragen zum Verfahren ergeben:

Referatsleiter Herr Griese                      Tel.: 030 - 23 24.90 20, Fax: 0 30 - 23 24.90 29

Abteilungsleitung AU                              Tel.: 030 - 23 24.90 00, Fax: 0 30 - 23 24.90 09

Internet: [www.bstu.de](http://www.bstu.de)

Stichworte: Akteneinsicht, Antrag öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen, Merkblatt, Formblatt

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg

Geschäftsführendes Präsidialmitglied Herr Heinz-Lothar Theel

Tel.: 03 91 - 5 65.3 10, Fax: 03 91 - 5 65.31 90

E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

Internet: <https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de/Landkreistag/>

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Landesgeschäftsführer Herr Jürgen Leindecker

Tel.: 03 91 - 5 92 43 00, Fax: 03 91 - 5 92 44 44

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)

Internet: <https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de/Städte-und-Gemeindebund/>



Muster Überprüfungsbeschluss:

Der Kreistag von ... hat in der .... **Sitzung zu Drucksache ...** folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag hat die Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR mit ihrer Kenntnis / mit ihrem Einverständnis\* beschlossen.

\* Nichtzutreffendes streichen

Hierzu wird ein Sonderausschuss eingesetzt, dem die Überprüfung der Mitglieder des Kreistags obliegt.

Der Sonderausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Dem Ausschuss gehören als Vertreter ihrer Fraktionen an: (namentliche Aufzählung)

Der Sonderausschuss wird erst konstituiert, nachdem eine Überprüfung der zu Mitgliedern berufenen Abgeordneten durch den Bundesbeauftragte stattgefunden und ergeben hat, dass sie eine Tätigkeit eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR nicht ausgeübt oder wahrgenommen haben. Diese Überprüfung wird durch den Vorsitzenden des Kreistags von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags durchgeführt.

Das Verfahren im Sonderausschuss richtet sich nach der beiliegenden Geschäftsordnung (Anlage); sie ist auf das vorstehende Überprüfungsverfahren sinngemäß anzuwenden.

Muster Geschäftsordnung:

## **Beschluss des Kreistags**

### **Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR**

Der Kreistag von ... hat in der .... **Sitzung** zu **Drucksache** ... folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag hat nachfolgende Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR beschlossen.

## **Geschäftsordnung**

### **des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR**

#### **§ 1**

##### **Aufgabe, Tätigwerden**

(1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Kreistags gemäß des jeweiligen Beschlusses des Kreistags aus der laufenden Wahlperiode zuständig.

(2) Sobald der Beschluss des Kreistags vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Kreistags den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die betreffenden Mitglieder des Kreistags laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss vom Vorsitzenden des Kreistags unmittelbar zugeleitet.

(3) Der Ausschuss erstattet dem Kreistag nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

#### **§ 2**

##### **Beschlussfassung**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 3**

##### **Vertraulichkeit**

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

(4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze von Sachsen-Anhalt.

## **§ 4**

### **Niederschriften**

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Kreistagsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.

(2) Anhörungen gemäß § 7 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.

(3) Das betroffene Mitglied des Kreistags erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

## **§ 5**

### **Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung**

(1) Falls der Sonderausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.

(2) Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

## **§ 6**

### **Bewertung und Feststellung**

(1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
  - a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
  - b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
  - c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
    - aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
    - bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.

Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Kreistags manipuliert worden sind.

3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Anhörung**

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Kreistags den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Kreistagsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Kreistags das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Kreistags kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Kreistags oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Kreistagsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Kreistags anfertigen.

## **§ 8**

### **Veröffentlichung**

(1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Kreistags eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Kreistagsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Kreistagsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Kreistags sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Kreistags eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Kreistags vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag vor der Verteilung der Kreistagsdrucksache beendet wurde.

## **§ 9**

### **Ergänzende Vorschriften**

Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

Muster Überprüfungsbeschluss:

Der Kreistag von ... hat in der .... **Sitzung** zu **Drucksache** ... folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag hat die Überprüfung des Landrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR mit seiner Kenntnis beschlossen.

Hierzu wird der Sonderausschuss tätig, dem auch die Überprüfung der Mitglieder des Kreistags obliegt.

Das Verfahren im Sonderausschuss richtet sich nach der für ihn geltenden Geschäftsordnung.